



Zudem ist es wahrscheinlich, dass die geänderten Regelungen der Hinzurechnungsbesteuerung rückwirkend zum 1. Januar 2019 eingeführt werden. Wird die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung tatsächlich dergestalt reformiert, würde die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes in Luxemburg nicht mit einer Erklärungspflicht unter dem Außensteuergesetz einhergehen. Ein konkreter Entwurf seitens des Bundesfinanzministeriums steht jedoch noch aus.

Vor diesem Hintergrund sollten Fondssponsoren und Investoren ihre Investitionsstrukturen mit regulär besteuerten Luxemburger Holding Körperschaften im Auge haben. Deutsche Investoren, die direkt oder indirekt an diesen Gesellschaften beteiligt sind, könnten ab 2019 erklärungs pflichtig nach dem deutschen Außensteuergesetz werden; zumindest solange bis die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung nicht reformiert wurde.

Wir unterstützen Sie gern, betroffene Gesellschaften innerhalb ihrer Investitionsstrukturen zu identifizieren.



Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!



Dr. Carsten Bödecker

Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-51
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst

Partner . Steuerberater

Tel. +49 211 946847-52
carsten.ernst@bepartners.pro



Johannes Recker

Steuerassistent

Tel. +49 211 946847-55
johannes.recker@bepartners.pro



Friederike Schmidt

Principal . Steuerberaterin

Tel. +49 211 946847-60
friederike.schmidt@bepartners.pro



Bödecker Ernst & Partner mbB | Steuerberater . Rechtsanwälte
Nordstraße 116-118 | 40477 Düsseldorf
<https://www.bepartners.pro>

Obgleich unsere Mandanteninformationen sorgfältig erstellt werden, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Der Inhalt der Informationen stellt keinen steuerlichen oder sonstigen rechtlichen Rat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene steuerliche oder anwaltliche Beratung. Hierfür stehen Ihnen unsere in der Mandanteninformation genannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.